

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-350.712/0002-1/4/2017
BEARBEITER • HERR DR. ALEXANDER KLINGENBRUNNER
PERS. E-MAIL • ALEXANDER.KLINGENBRUNNER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202345

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Wien, 23. Mai 2017

98/PET Schutz der Rechte künftiger Generationen

Zu der im Betreff genannten Petition Nr. 98 übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

1. Der vorgeschlagene Text ähnelt dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung – BVG Umweltschutz, BGBl. I Nr. 111/2013. Entsprechend dieser Bestimmung soll sich „die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden)“ verfassungsgesetzlich „zum Schutz der Rechte künftiger Generationen“ bekennen. Gemäß den vorgeschlagenen Erläuterungen fehle in der Rechtsordnung ein Schutz der Rechte zukünftiger Menschen „auf Leben in einer lebenswerten und menschenwürdigen Existenz“, insbesondere vor dem Hintergrund der möglichen Manipulierbarkeit des (menschlichen u.a.) Erbgutes. Ein solcher „Wegweiser in der Bundesverfassung“ sei, auch ohne ein direkt einklagbares Recht einzuräumen, zweckmäßig; Österreich solle insoweit international eine Vorreiterrolle einnehmen.
2. Die Belange künftiger Generationen werden in einigen Verfassungsbestimmungen bereits jetzt als verfassungsgesetzliches Schutzgut bzw. Staatsziel explizit normiert (vgl. primär das Bekenntnis zum „Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nut-

zung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten“ gemäß § 1 des BVG Umweltschutz; aber auch das Schul- und Erziehungsziel der „Verantwortung für ... nachfolgende Generationen“ gemäß Art. 14 Abs. 5 B-VG). Der Schutz der sogenannten „intergenerationelle Gerechtigkeit“ ist auch im Unionsrecht, konkret in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EU-GRC, 2000/C 364/01 idF 2010/C 83/02, als „Grundpflicht“ bei der Ausübung der Grundrechte enthalten (vgl. dort: „Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.“). Wesentliche der im Vorschlag als schützenswert erachteten Güter sind zudem schon jetzt im Rahmen der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Eingriffen in (sonstige) Grundrechte als berechtigte öffentliche Interessen in der Abwägung zu berücksichtigen (etwa arg. „Schutz der Gesundheit“).

Was im Speziellen den Schutz des nicht manipulierten Erbgutes angeht, sind Eingriffe in die Keim(zell)bahn bereits nach geltender Rechtslage – auf einfachgesetzlicher Ebene – gemäß § 9 Abs. 3 des Fortpflanzungsmedizingesetzes, BGBl. Nr. 275/1992, und § 64 bzw. § 74 Z 2 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, verboten; darüber hinaus ist die Patentierung von Verfahren zur Veränderung der menschlichen Keimbahn gesetzlich ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 166 Abs. 2 Z 3 lit. a des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970). Einfachgesetzliche umweltrechtliche Bestimmungen normieren das Prinzip der Nachhaltigkeit im Hinblick auf nachfolgende Generationen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich (vgl. z.B. § 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, § 1 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975).

3. Die Einräumung kollektiver (subjektiver) (Grund-)Rechte künftiger Generationen als potentieller Rechtsträger entspräche einer – im wissenschaftlichen Diskurs so genannten – „dritten Generation“ von Menschenrechten, wie sie bislang in nationalen, europäischen oder internationalen Grundrechtskatalogen oder Verfassungen nicht enthalten sind. Solche Rechte würden eine Fülle von Rechtsfragen aufwerfen (ähnlich *Adamovich* in seiner in der Petition zitierten Stellungnahme; ausführlich *Lachmayer*, Der Schutz zukünftiger Generationen in Österreich, RdU 2016, 137; aus rechtstheoretischer Sicht vor dem Hintergrund der deut-

schen Rechtslage *Kleiber*, Der grundrechtliche Schutz künftiger Generationen, 2014).

Für den Bundesminister:
Dr. KLINGENBRUNNER